

10/SN-280/ME

RECHNUNGSHOF
ZI 97-01/90

Entwürfe eines Preisgesetzes, Energie-
Preisgesetzes und Preisauszeichnungsgesetzes; Stellungnahme

FÜR GESETZENTWURF	
7	GE 9. FEB
Datum: 19. FEB. 1990	
Verteilt	

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

A. Hurnsperger

Stubenring 1
1011 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 4. Jänner 1990, GZ 36.343/50-III/7/89, gemeinsam mit den Entwürfen eines Preisgesetzes 1990 und eines Preisauszeichnungsgesetzes übermittelten Entwurf eines Energie-Preisgesetzes nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet):

Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs:

Im Vorblatt bzw im Allgemeinen Teil der Erläuterungen des Energie-Preisgesetzes wird davon ausgegangen, daß die Kosteneinsparungen des Bundes durch die weitgehende Übertragung der Vollziehungsaufgaben auf die Länder allein schon durch die voraussichtlich aufwendigen Verfahren zur Erlassung von Tarifgrundsätzen gem § 3 des Entwurfs ausgeglichen werden, weshalb eine betragsmäßige Angabe einer allfälligen Kostenersparnis nicht möglich sei. Die Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen geht jedoch in keiner Weise auf allfällige Mehrbelastungen der Länder ein, mit denen mit Sicherheit zu rechnen ist, weil es sich bei den zu übertragenden Aufgaben um dem Grunde nach neue Aufgaben der Länder handelt, die nach Ansicht des RH kaum durch Umschichtungen und verwaltungsreformistische Maßnahmen aufgefangen werden können. Gem § 14 Abs 3 BHG wären die Mehrausgaben (für am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaften) in der Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs darzustellen gewesen.

Was den Personalbedarf für diese Aufgaben anbelangt, so wird mit einem Personalstand von zwei Bediensteten, mit dem die Strompreisprüfungsbehörde des BMwA zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahre 1987 ausgestattet war, weder im Bereich des Bundes noch im Bereich jedes Landes das Auslangen gefunden werden können, wenn bei den mit der Tarifbestimmung verbundenen Prüfungen die erforderliche Sorgfalt angewendet wird, welche die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe erfordert. Daß die Strompreisprüfungsbehörde des BMwA den erhöhten Anforderungen im Strompreisbildungsverfahren auch wegen der mangelhaften Personalausstattung nicht gewachsen ist, zeigte die entsprechende Gebarungsüberprüfung (vgl Nachtrag zum TB 1986, Abs 91.21). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die diesbezüglichen Behörden in den USA, die dort in jedem Bundesstaat eingerichtet sind (Public Utility Commissions), umfangreiche Apparate unterhalten, wobei bemerkenswert ist, daß die Strompreisbildung in den USA vom allgemeinen Deregulierungstrend ausgenommen ist und einer strengen Regulierung, dh sorgfältigen Prüfung durch die Behörde unterliegt, worauf unten noch eingegangen wird. Eine mangelhafte Personalausstattung der zuständigen Stellen beim Bund und in den Ländern wäre daher ein falsch verstandener Deregulierungs- bzw Privatisierungsansatz.

Die beim Energie-Preisgesetz erwartete Verschiebung der Kosten der Vollziehung vom Bund zu den Ländern ist insofern anders zu beurteilen als beim gleichzeitig zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes. Bei letzterem gehen die Urheber der Gesetzesentwürfe ebenfalls von einer Kostenverschiebung vom Bund zu den Ländern aus. Dabei kann aber vermutet werden, daß sich die Kostenabgeltungsforderung der Länder im Rahmen des Finanzausgleichs und die Kosteneinsparung des Bundes in etwa die Waage halten.

Zum § 2 (Bestimmung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Tarife):

So wie der Entwurf des Preisgesetzes 1990 und das entsprechende Vorgängergesetz sieht auch der Entwurf des Energie-Preisgesetzes nach wie vor die Preisbestimmung nach dem Gesichtspunkt "volkswirtschaftlich gerechtfertigt" vor. Daß der politische Wille der Urheber der Gesetzesentwürfe bzw des Gesetzgebers, die Preisbestimmung nach diesem Gesichtspunkt auszurichten, in der Gesetzesbegutachtung außer Streit zu stehen hat, ändert nichts an der nach Ansicht des RH im vorliegenden Entwurf nach wie vor unbefriedigend gelösten Grundsatzproblematik, derartige Gesichtspunkte zu "verrechtlichen", also zu Rechtsbegriffen zu "erheben", weil sie nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art 18 B-VG) zu wenig bestimmt sind. Nach diesen Anforderungen (vgl dazu für das

vorliegende Rechtsgebiet zusammenfassend bspw Walter-Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts, Abschnitt "Preisrecht") wären insb die materiellen Voraussetzungen einer Preisfestsetzung zu normieren, weil die "Volkswirtschaft" als Tatsachenkomplex keine ausreichende Rechtfertigung darstellt, es sei denn, man leitet unzulässigerweise aus einem Sein ein Sollen ab. Bleibt es bei einer verfassungsrechtlich bedenklichen bzw sogar verfassungswidrigen Unbestimmtheit, läge durch den Gebrauch der Wendung "volkswirtschaftlich gerechtfertigt" eine "verbale Verschleierung einer erforderlichen Bewertung von gegensätzlichen wirtschaftlichen Interessenlagen" vor (Walter-Mayer aaO bzw die dort angegebene Literatur und Judikatur).

Nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl zB VfSlg 3297) muß ein unbestimmter Gesetzesbegriff zumindest im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insb dessen Zielen, im Auslegungswege hinreichend schlüssig "ausfüllbar" sein, um den Anforderungen des Art 18 B-VG zu entsprechen. Diesbezüglich hat der RH hinsichtlich des Entwurfes des Energie-Preisgesetzes Bedenken, die auch durch die neu in den Entwurf (§ 2 Abs 2) aufgenommenen Zusätze ("optimale Nutzung der vorhandenen Energieressourcen und eine möglichst umweltverträgliche Energieerzeugung und -verwendung") nicht auszuräumen sind, nachdem schon die unverändert zu übernehmende geltende Fassung ("den bei der Erzeugung und im Vertrieb jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen") nach Ansicht des RH nicht voll befriedigend war.

Diese Bedenken bestehen grundsätzlich auch hinsichtlich des gleichzeitig zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs eines Preisgesetzes 1990, erscheinen dort aber weniger schwerwiegend, weil dieser Entwurf auf den Fall einer Versorgungsstörung eingeschränkt werden soll, was ein eindeutiges Ziel verkörpert und daher die Auslegung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung erleichtert. Erschwerend tritt beim Entwurf des Energie-Preisgesetzes hinzu, daß der oben wiedergegebene, neu aufzunehmende Zusatz die Auslegung schon deshalb nicht erleichtert, weil volkswirtschaftliche Rechtfertigung und Umweltverträglichkeit, gerade bei der derzeit vorhandenen Meßmethode des volkswirtschaftlichen Erfolgs (Brutto-Inlandsprodukt), nicht unbedingt gegensatzfrei sind (Konformität tritt, wenn das Schlagwort "Ökologie ist Langzeitökonomie" zutrifft, erst bei langfristiger Betrachtung ein). Was den Begriff "Optimalität" anbelangt, wäre zu beachten, daß diese ein Rechenergebnis der Mathematischen Optimierung darstellt, was allerdings Quantifizierbarkeit aller zu berechnenden Größen voraussetzt und selbst dann noch nicht ein eindeutiges Optimum hervorbringen muß.

Abgesehen von diesen rechtstheoretischen Problemen, schafft die Verrechtlichung derartiger Begriffe auch beträchtliche Verfahrensprobleme, insb bei Rechtsstreitigkeiten. So hat das mit der Auslegung des Begriffs "Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" (Art 115 Abs 1 des Grundgesetzes für die BRD) verbundene Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht fast sieben Jahre gedauert (Urteil 2 BvF 1/82 vom 18. April 1989). Dies belegt die Problematik, die volkswirtschaftliche Richtigkeit gerichtlich feststellen zu müssen, hinreichend.

§ 2 Abs 1 des Entwurfs fordert überdies, daß die Tarife "nach Maßgabe volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte kostenorientiert und ausgewogen zu sein haben". In Abs 4 wird dies mit einer nicht gerade gelungenen Wendung näher erläutert. Danach sind Tarife kostenorientiert, "wenn grundsätzlich die Kosten einer möglichst kostengünstigen Energieversorgung die Tarifpreise bestimmen und ihre Komponenten die Struktur der Gesteungskosten der Energieversorgung so weit wie möglich widerspiegeln". Dies wirft, abgesehen von auch hier bestehenden Unbestimmtheiten, die Problematik der Gegenüberstellung einer volkswirtschaftlichen und einer betriebswirtschaftlichen (einzelwirtschaftlichen) Rechnung auf, die unter Umständen zu gegensätzlichen Ergebnissen führen. Zunächst wird die Frage, wie der Kostenbegriff zu verstehen ist, nicht beantwortet. Offen ist insb, ob darunter auch "externe Kosten" zu verstehen sind (die allerdings schwer erfaßbar und noch schwerer bewertbar sind) oder nur solche, die in die Rechnung der Stromerzeuger eingehen. Ersteres spräche für das Vorherrschen der volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise vor der betriebswirtschaftlichen. Damit bleibt auch unklar, wie die "optimale Nutzung der Energieressourcen" (Abs 2) gewährleistet werden soll, wenn die Preise der Ressourcen nicht ihre Knappheit ausdrücken, wie dies beim "Umweltverbrauch" oder bei den nicht erneuerbaren Energieressourcen der Fall ist, bei deren "marktwirtschaftlicher" Preisbildung Zukunftsaspekte, insb die bereits absehbare Erschöpfung dieser Ressourcen, kaum den ihnen gebührenden Stellenwert einnehmen dürften.

Anläßlich seiner Gebarungsüberprüfung der Stromprüfungsbehörde hat der RH daher empfohlen, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Überlegungen nicht zu vermengen (Nachtrag zum TB 1986, Abs 91.15.1). Dies erscheint deshalb wichtig, weil auch betriebswirtschaftliche Größen volkswirtschaftliche und in weiterer Folge auch umweltpolitische Steuerungswirkungen hervorrufen. So erlauben die Preisregulierungsbehörden der USA den Elektrizitätsversorgungsunternehmen erst dann, Bau- und Kapitalkosten (eine auch nach der Prüfungspraxis des österreichischen RH von den zu überprüfenden Un-

ternehmungen umstrittene Größe) auf den Strompreis zu überwälzen, wenn der Stromkonsument "in den Genuß" des Kraftwerks kommt, dh wenn er Strom bezieht. Während der Bauphase muß vorfinanziert werden, wodurch über die Geldpolitik wiederum Steuerungsmöglichkeiten entstehen, die auf die Kapazitätsausbaupläne der Stromanbieter durchschlagen.

Eine klar zu trennende Sichtweise von volks- und betriebswirtschaftlicher Rechnung ist auch deshalb erforderlich, weil gerade im Strombereich bei nicht gerade seltenen Überkapazitäten die rein betriebswirtschaftliche Sicht es sinnvoll erscheinen läßt, möglichst viel Strom zu verkaufen, was andererseits volkswirtschaftlich und ökologisch von Nachteil sein kann und darüberhinaus im Wege der Rückkoppelung eine "Aufschaukelung" (Drang nach Kapazitätserweiterung) hervorruft.

Um alle genannten Schwierigkeiten zu meistern, wäre es nach Ansicht des RH Aufgabe des Gesetzgebers, Ziele (einzelwirtschaftliche, regionalwirtschaftliche, volkswirtschaftliche, umweltpolitische) in operationaler Form vorzugeben. Insb wäre unter Beiziehung von Experten ein Tarifsysteem auszuarbeiten und verbindlich festzulegen, das trotz eines im Energiebereich nicht oder nur unzureichend wirksamen marktkonformen Lenkungsmechanismus "Marktpreis" eine Angleichung des Istzustandes an den vom Gesetzgeber erwünschten Idealzustand ermöglicht. Unbefriedigend ist es jedenfalls, die aufgeworfenen Fragen unbeantwortet zu lassen und sie im § 3 des Entwurfs dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Verordnungswege zu überlassen.

Zum § 3 (Verordnungsermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festlegung von Tarifgrundsätzen):

Nach der Rechtsprechung des VfGH ist es bei unbestimmten Gesetzesbegriffen für den Fall, daß sich der Verordnungsinhalt nach dem Willen des Gesetzgebers von sich ändernden Faktoren (volks- oder betriebswirtschaftliche Umstände) abhängt, durchaus zulässig, diese Umstände im Verordnungswege festzustellen und sich daran bei Erlassung der Verordnung auszurichten (vgl zB VfSlg 7220 im Hinblick auf die "jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse" des Preisgesetzes in der seinerzeit geltenden Fassung). Eine "Grundsatzverordnungskompetenz", wie sie der Entwurf vorsieht, ist allerdings ungewöhnlich, wenn nicht gar angesichts der - wie oben dargelegt - unbefriedigend gelösten Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bedenklich bzw verfassungswidrig. Grundsätze sollten vielmehr bereits im Gesetz festgelegt sein.

Nur wenn die nähere Festlegung von Grundsätzen in Gestalt der unbestimmten Gesetzesbegriffe - wie oben gefordert - schon im Gesetz erfolgt, ist eine Verordnungsermächtigung (allenfalls nach zeitlich sich verändernden Gesichtspunkten) in der gem § 3 Abs 1 vorgesehenen Form vom Standpunkt des Art 18 B-VG unbedenklich. In diesem Fall könnte und sollte zweckmäßigerweise die fakultative Verordnungsermächtigung in eine zwingende geändert werden.

Zum § 4 (Übertragung der Tarifbestimmung auf die Länder für die im Landesbereich ansässigen Energieversorgungsunternehmen):

Die Aufgabenübertragung auf die Länder ist aus föderalistischen Gesichtspunkten zweifellos zu begrüßen. Sie erleichtert infolge der besseren regionalen Überschaubarkeit einerseits die behördliche Tarifbestimmung, was überdies auch der in § 2 Abs 1 und 3 des Entwurfs geforderten Transparenz der Tarife dienlich ist. Andererseits wird die Tarifbestimmung aber durch die in § 2 Abs 2 des Entwurfs - wenn auch nur unzureichend umschriebenen - volkswirtschaftlichen Ziele erschwert. Darin liegt eine weitere Schwierigkeit bei der Verwirklichung der ohnedies nur vage angedeuteten Ziele des Entwurfs. Sie besteht darin, daß ein volkswirtschaftliches, dh bundesweit formuliertes Optimum erreicht werden soll, die Entscheidungsfindung jedoch dezentral in den Ländern erfolgt. Optima in den Ländern bedeuten, wie oben bereits angedeutet, nicht zugleich ein Gesamtoptimum. Dies gilt gleichermaßen zB für die Minimierung der Umweltbelastung. In diesem Zusammenhang bleibt auch die Frage ungeklärt, ob das preispolitische Instrumentarium allein eine Zielerreichung ermöglicht oder ob begleitende gesetzliche Interventionen erforderlich wären. Nicht zu unterschätzen ist der Interessenkonflikt in den Ländern in ihrer Rolle einerseits als Eigentümer der Landeselektrizitätsgesellschaften und andererseits als Träger des Vollzuges des Energie-Preisgesetzes. Bedingt durch die naturgemäß großen Ermessensspielräume, die beim Vollzug dieses Gesetzes bestehen, könnte sich aus diesem Spannungsverhältnis eine Rechtsanwendung ergeben, deren Auseinanderentwicklung sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Diese Gründe sprechen gegen eine Dezentralisierung der Vollziehung - nicht zuletzt angesichts der angestrebten Integration in einen größeren Wirtschaftsraum.

Zu den §§ 3 und 4 iVm Art I (Verfassungsbestimmung: Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache):

Im Hinblick auf die zu den §§ 3 und 4 des Entwurfs genannten Schwierigkeiten (insb die bedenkliche "Grundsatzverordnungskompetenz" gem § 3 des Entwurfs) wäre es nach An-

sicht des RH überlegenswert, die Kompetenzen (Art I des Entwurfs) iS des Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Länder) zu regeln. Wie der RH jüngst in einer Fragebogenbeantwortung zur Strukturreform der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung gegenüber dem BKA ausgeführt hat, sollte bei einer all-fälligen Reform grundsätzlich die Vollziehungskompetenz der Gesetzgebungskompetenz in der betreffenden Angelegenheit folgen. Dies würde letztlich auf zwei Haupttypen der Kompetenzverteilung (Bund und Länder) jeweils in Gesetzgebung und Vollziehung hinauslaufen. Dabei sollte die Möglichkeit des Art 12 als Ausnahme beibehalten werden, wobei Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz dadurch aus dem Wege gegangen werden könnte, daß im Grundsatzgesetz vorwiegend der Gesichtspunkt eines einheitlichen Regelungsbedarfs für das ganze Bundesgebiet im Auge behalten wird, bspw um die Gleichheit der Lebensverhältnisse zu sichern, was vom Gleichheitsgrundsatz gem Art 2 StGG kaum erfaßt ist. In einem Grundsatzgesetz für das hier in Rede stehende Rechtsgebiet wären allerdings die oben ausgeführten Empfehlungen zu berücksichtigen.

Zum § 9 (Verschwiegenheitspflicht) iZm § 2 Abs 3 (Transparenz) und § 5 (Preiskommission):

Wesentlichstes Kennzeichen vollkommener Märkte ist vollständige Information (Transparenz) und - auf die Zukunft bezogen - vollkommene Voraussicht. Auch wenn es nur in der Idealwelt theoretischer Modelle vorkommt, sollte dieses Bild nichts an seiner möglichen Aufgabe als "Hintergrundziel" jeder marktwirtschaftlichen Preisbildung ändern.

Wesentlichste Begründung für die behördliche Preisbestimmung ist die Monopolstellung der einzelnen Versorgungsunternehmungen im Energiebereich, also der Umstand nicht vollkommen funktionierender Märkte. Diese Preisbestimmung hat sich jedoch, wenn man das in § 2 Abs 2 genannte volkswirtschaftliche Optimalitätsziel ernst nimmt, an einem Ergebnis auszurichten, das auch ein möglichst vollkommen funktionierender Markt zustande brächte, falls es ihn gäbe. Strenggenommen hat also die Preisbehörde einen solchen Marktprozeß zu simulieren, wobei dieser Vorgang von Verhandlungen betroffener Ministerien und der Sozialpartner in der als Beratungsorgan gem § 5 des Entwurfs einzurichtenden Preiskommission überlagert wird.

Ausländische Beispiele, insb jenes der USA, zeigen, wie trotz behördlicher Preisbestimmung ein im Sinne der Marktsimulation wirklichkeitsgetreueres, wirtschaftlich und öko-

logisch sinnvolleres und zugleich bürgerfreundlicheres Ergebnis zustande kommt, als durch ein von Verhandlungsprozessen durchmisches hoheitliches Entscheidungsmodell, wie es der vorliegende Entwurf vorsieht. Die Verfahren vor den Preisregulierungsbehörden (Public Utility Commissions) der amerikanischen Bundesstaaten sind im Sinne der möglichst weitgehenden Verwirklichung marktwirtschaftlicher Grundsätze auch in Bereichen, die nicht nach dem Modell vollkommener Konkurrenz funktionieren, durch ausgesprochene Öffentlichkeitsfreundlichkeit gekennzeichnet. Das bedeutet insb, daß Anhörungen, aber auch die Darlegung von Gutachten, Gegengutachten und sich daran anschließende Kreuzverhöre über die Angemessenheit von Preisansträgen öffentlich stattfinden. Durch eine derartige Vorgangsweise wäre nicht nur dem in § 2 Abs 3 des Entwurfs genannten Ziel der Transparenz gedient, sondern auch dem Grundsatz der Bürgerfreundlichkeit, was dem Strombezieher - wenn schon nicht das Recht der aktiven Teilnahme am Entscheidungsprozeß (das er in der marktwirtschaftlichen Produktion auch nicht hat) - so doch die entsprechenden Informationen sichern würde. Ob die Sozialpartnervertreter (auch die Arbeitnehmervertreter) diese Informationsaufgaben hinreichend wahrnehmen, also in diesem Sinne "echte" Konsumentenvertreter sind, ist zu bezweifeln.

Selbst wenn ein derartiges Informationsrecht als zweitrangig angesehen werden sollte, weil auf Grund der besonderen Eigenschaft und Beschaffenheit des Energieangebots eine freie Konsumwahl, die wiederum möglichst gute Informationen zur Voraussetzung hat, nur in beschränkterem Ausmaß in Frage kommt als bei üblichen marktgängigen Gütern, eröffnet die Öffentlichkeit des Verfahrens der Behörde eine Reihe weiterer Handlungsspielräume, die von den amerikanischen Preisregulierungsbehörden genutzt werden, so den Grundsatz der "Least Cost"-Investitionen oder des "Competitive Bidding". Ersteres besteht darin, langfristige Szenarien der Energiedienstleistungen zu entwickeln und dem Bedarf in Langfristplänen mit jenen Investitionen zu begegnen, welche die geringsten Kosten verursachen. Mit letzterem sollen alle Arten von Energieanbietern ermuntert werden, in einer Art Versteigerung prognostizierte Stromverbrauchszuwächse mit entsprechenden Maßnahmen abzudecken, wobei das kostengünstigste Angebot zum Zug kommt. Damit erhalten auch unkonventionelle Lösungen, wie Energiesparkonzepte, und nicht nur Kapazitätserweiterungsinvestitionen Verwirklichungschancen.

Nach Ansicht des RH hätten durch eine Lockerung des Verschwiegenheitsgebots im vorliegenden Entwurf einige Schritte in Richtung mehr marktwirtschaftlicher Grundsätze im Preisbildungsverfahren gesetzt werden können. Der RH verkennt dabei nicht, daß sich diese Vorgangsweise mit dem Grundsatz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, das auch in

RECHNUNGSHOF, ZI 97-01/90

- 9 -

marktwirtschaftlich organisierten Ordnungen gilt, schlägt. Ungeachtet des allfälligen Widerspruchs dieses Grundsatzes mit jenem der vollständigen Information im vollkommenen Konkurrenzmodell sollte aber nicht übersehen werden, daß Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in (mehrheitlich) öffentlichen Monopolunternehmungen nicht jener Stellenwert zukommt, wie in privatwirtschaftlich organisierten, dem harten Wind des Wettbewerbs ausgesetzten Unternehmungen, wo Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine bedeutende marktstrategische Rolle spielen.

So wie die Frage unbestimmter Gesetzesbegriffe ist schließlich auch die Verankerung der Verschwiegenheitspflicht im gleichzeitig zur Begutachtung vorgelegten Entwurf des Preisgesetzes 1990 einsichtiger als im Entwurf des Energie-Preisgesetzes. Auch Versorgungsstörungen, denen mit dem Preisgesetz 1990 begegnet werden sollen, machen behördliche Eingriffe infolge nicht oder nur unzureichend funktionierender Märkte erforderlich. Das Ziel der Versorgungssicherheit läßt jedoch aufgrund seines besonderen sicherheits-(staats-)politischen Charakters eine Verschwiegenheitspflicht zweckdienlicher erscheinen als bei der Energiepreisbildung schlechthin. Die Verschwiegenheitspflicht im Energie-Preisgesetz könnte daher nach Ansicht des RH so wie im Entwurf des Preisgesetzes 1990 zumindest auf den Fall von Versorgungsstörungen beschränkt werden.

14. Feber 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die
der
Antrag

